

Lieferbedingungen

I. Vertragsangebot und –abschluss

1. Unsere Angebote gelten stets als freibleibend. Der Besteller ist an seine Bestellung 8 Wochen, gerechnet ab Eingang gebunden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Deren Inhalt in Verbindung mit der Bestellung ist für den Inhalt des Vertrages ausschließlich maßgebend. Vertragsänderungen oder -ergänzungen, wie auch eventuell mündlich getroffene Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung seitens der Fa. J. Rotschne.
2. Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertrag durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers, sofern sie von unseren Lieferbedingungen abweichen, verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen und sind immer nur für den jeweiligen Fall gültig.

II. Lieferung und Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferfristen, welche frühestens mit Erteilung der letzten Ausführungsvorschriften beginnen, sind wir bemüht, einzuhalten. Alle Angaben über Lieferzeiten, auch im Schriftwechsel, sind jedoch in jedem Falle für uns unverbindlich. Der Besteller ist hingegen berechtigt, wenn wir mit der Ablieferung in Verzug geraten, von dem Kaufvertrag, soweit dieser durch den Verzug betroffen wird, zurückzutreten und die Erstattung der angezahlten Beträge zu verlangen, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenen Briefes festgesetzte Nachfrist von 8 Wochen verstrichen ist, ohne dass die Lieferung erfolgt wäre. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumnis der Lieferzeit, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und dergleichen, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Verzögerungen von Behördenledigungen, Transportsperre oder -Behinderung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und ähnliche Ereignisse, schließen einen Verzug auf unserer Seite aus, sie berechtigen uns, vom Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung entsprechend der Produktions bzw. Lieferungsbehinderung hinauszuschieben, ohne dass dem anderen Teil Ansprüche deswegen erwachsen.
2. In Fällen, in denen wir aus irgendwelchen Gründen, z. B. auch wegen Devisenschwierigkeiten, Änderungen der Typen, der Fabrikation, des Bauprogramms usw. die Lieferung nicht oder nur mit Schwierigkeiten bewirken können, sind wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur zinsfreien Rückerstattung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

III. Inhalt und Form der Lieferung

1. Konstruktionsänderungen werden von uns vorbehalten. Unsere Angaben, auch die in Katalogen und Prospekten enthaltenen, über Gewichte, Dimensionen, Geschwindigkeiten, Frachtsätze, Zahlen usw. sind nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich.
2. Ist der Besteller mit der Erteilung von Ausführungsvorschriften im Verzug, so sind wir berechtigt, selbst die Ausführungsweise zu bestimmen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart ist, rein netto ohne Skonto; unabhängig von dem vereinbarten Preis kommen bei Preisänderungen die am Tage der Lieferung geltenden Preise zur Verrechnung.
2. Die Zahlungen sind nur in bar gegen firmenmäßige Kassabestätigung oder auf unser Konto bei der Sparkasse Freistadt, unter Ausschluss jeder Aufrechnungs- und Zurückbehaltungseinrede zu leisten. Vertreter, Reisende, Verkäufer usw. sind ohne besondere schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt. Zinsen werden mit dem üblichen Sätzen der Fahrzeug-Finanzierungsinstitute berechnet. (Mindestverzinsung per Monat 1 %). Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen werden zusätzlich p.a. 2% Verzugszinsen und die Wertsicherungsklausel in Anrechnung gebracht. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur Zahlungshalber, nicht an ZahlungsStatt angenommen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

3. Wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, den Ersatz des vollen Schadens, mindestens jedoch 15 % des Kaufpreises zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.
4. *Besondere Vereinbarungen bei Hingabe von Wechseln:*
Wenn die Bezahlung des Kaufpreises teilweise durch Kreditfinanzierung seitens eines Kreditinstitutes und teilweise durch Hingabe von Wechseln erfolgt, gelten folgende besondere Vereinbarungen:
„Zur Sicherstellung Ihrer Wechselforderungen trete(n) ich (wir) Ihnen meinen (unseren) Anspruch auf Übertragung des Eigentumsrechtes an dem gekauften Fahrzeug, den Maschinen oder sonstigen Geräten, der mir (uns) nach Rückzahlung der Kreditsumme gegen das obgenannte Kreditinstitut zustehen wird, ab, und erkläre, dass ich (wir) nach Rückzahlung der Kreditsumme an dieses Kreditinstitut bis zur Tilgung Ihrer Wechselforderung das Fahrzeug, die Maschinen oder das sonstige Gerät in Ihrem Namen innehaben werde(n). Ich (wir) weise(n) hiemit unwiderruflich das vorgenannte Kreditinstitut an, die diesem von Ihnen übergebenen Kraftfahrzeugpapiere nach Tilgung der Kreditsumme an Sie auszufolgen und ermächtige(n) Sie unwiderruflich, diese Erklärung in meinen (unserem) Namen gegenüber dem vorgenannten Kreditinstitut abzugeben. Erst nach vollständiger Bezahlung meiner Wechselschuld werden Sie verpflichtet sein, das Eigentumsrecht an dem Fahrzeug, den Maschinen oder sonstigem Gerät an mich (uns) zu übertragen und die Kraftfahrzeugpapiere an mich (uns) auszufolgen. Allfällige Gebühren dieses Übereinkommens gehen zu meinen (unseren) Lasten.“
5. Nichtgewährung eines Kredites bei einer Kreditstelle berechtigt nicht, vom Verträge zurückzutreten.

V. Abnahme und Versand

1. Der Besteller hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter den Liefergegenstand bei Übernahme zu prüfen. Die Prüfung von Fahrzeugen hat sich auf eine Probefahrt in den üblichen Grenzen zu beschränken. Steuert der Besteller bzw. sein Beauftragter, so gehen Unfälle, Haftpflicht- und Fahrzeugschäden zu seinen Lasten. Die Abnahme des Liefergegenstandes hat binnen einer Woche nach Anzeige der Lieferbereitschaft zu erfolgen, andernfalls Gebühren für Aufbewahrung, Versicherung usw. berechnet werden können. Verzichtet der Besitzer ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung, so gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ein stillschweigender Verzicht auf die Prüfung wird angenommen, wenn der Besteller Versandanweisung erteilt oder die Prüfung nicht innerhalb obiger Abnahmefrist vornimmt. Wenn der Besteller nicht innerhalb der vereinbarten oder von uns gesetzten Frist den Liefergegenstand abnimmt und bezahlt, haben wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Befugnis, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und an dessen Stelle binnen einer angemessenen Frist einen anderen Liefergegenstand zu Vertragsbedingungen zu liefern.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen durch die vorteilhafteste Verkehrsverbindung, jedoch ohne jede Verbindlichkeit für uns. Jede Sendung läuft auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wenn aus irgendeinem Grunde die Lieferung vor völliger Bezahlung des Preises erfolgen sollte, so bleibt bis zu dieser das Eigentum an den gelieferten Gegenständen uns vorbehalten. Werden Zahlungsfristen nicht pünktlich eingehalten, so sind wir, abgesehen vom Rücktrittsrecht, auch berechtigt, den Gegenstand wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass darin verbotenen Eigenmacht liegt, und die Aushändigung an den Besteller so lange zu verweigern, bis wir voll befriedigt sind. Eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
2. Bei Eingriffen von Gläubigern des Bestellers, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, hat der Besteller uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
3. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass bei Rücktritt vom Verkauf wegen Nichtbezahlung oder Zahlungsverzug, wir volle Verfügungsgewalt über die von uns gelieferten Gegenstände haben, ganz gleich wo sich diese befinden, d. h. dass die von uns gelieferten Gegenstände vom Hofe des Käufers oder aus der Verfügungsgewalt des Käufers sofort übernommen werden können.

VII. Gewährleistung

Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Garantiebestimmungen der Lieferwerke. Bei festgestellter Gewährleistungspflicht bezieht sich diese nur auf den unentgeltlichen Ersatz des mangelhaften Bestandteils, nicht jedoch auch auf hierzu erforderlichen Aufwand sowie eventueller Transportkosten.

1. Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, für die Gebrauchsfähigkeit und Konstruktion der gelieferten Ware Gewähr für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Lieferung auftreten. Der Käufer hat auch in den ersten 6 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Der Käufer hat Gewährleistungsmängel innerhalb 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund des Werkes maßgebend. Der Verkäufer kann:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern,
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen,
 - c) die mangelhaften Teile umtauschen.Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen. Waren- oder Teilerücksendungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Umtausch zurückgeliefert werden. Mangelbehebung durch den Verkäufer bleibt ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.
2. Der Verkäufer nimmt Rücksendungen bemängelter Waren oder Teile, nach Umtausch oder Nachbesserung, an den Käufer unfrei vor.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mangelbehebung Kostenersatz vom Verkäufer zu verlangen.
4. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer vom Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

VIII. Schadenersatz

1. Der Verkäufer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen.
2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, unrichtige Einstellung der Maschine oder des Leistungsgegenstandes entstehen, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist auch nicht für allfällige Verunreinigungen an Dritten Sachen oder an der Umwelt, die durch den Betrieb entstehen können, verantwortlich.
3. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsvorschriften bei der Inbetriebsetzung genauestens zu beachten und mitgelieferte Schutzvorrichtungen weder zu entfernen noch abzuändern. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
5. Dem Käufer ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Käufer als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Maschine Schäden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Käufer verpflichtet sich, Maschinen, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Maschine zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

6. Probefahrt und Probetrieb werden ausschließlich auf Risiko des Käufers durchgeführt. Dieser haftet dem Verkäufer für alle durch eine Probefahrt oder durch einen Probetrieb entstehende Schäden. Für Schäden die der Verkäufer dem Käufer während der Probefahrt oder dem Probetrieb, etwa an der Maschine oder am Fahrzeug zufügt haftet der Verkäufer nicht.

IX. Für gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wird keine Gewähr geleistet

Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel der Klage wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Allfällige Angaben über gefahrene Kilometer (Tachometerstand usw.) erfolgen stets unverbindlich. Nachträgliche festgestellte Abweichungen berechtigen weder zum Rücktritt, noch verpflichten sie zum Schadenersatz.

X. Bemänglung bei Lieferung

Transportschaden und Unvollständigkeit können nur innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort bemängelt werden. Retourwaren werden nur nach vorheriger Verständigung von uns übernommen und nur dann, wenn diese frachtfrei an uns zurückgesandt werden. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

XI.

Kriegsereignisse, öffentliche Unruhen, Plünderungen, Einfuhr-, Durchfuhr-, und Ausfuhrverbote berechtigen die Fa. Rotschne vom Verträge zurückzutreten.

XII.

Transportsperren, Transportumleitung, Streiks, Elementarereignisse sowie behördliche Maßnahmen, die eine Auslieferung verzögern, verlängern die vorgesehene Lieferzeit.

XIII.

Falls der Besteller das gekaufte Fahrzeug, die Maschine oder sonstiges Gerät nicht termingemäß übernehmen sollte, sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten. In letzterem Fall ist der Besteller verpflichtet, eine Stornogebühr in der Höhe von 15 Prozent des Kaufpreises an uns zu bezahlen.

XIV. Bestellung auf Abruf

1. Der Abruf ist, sofern kein besonderer Termin vereinbart wurde, längstens innerhalb von 3 Jahren zu tätigen. Nach Ablauf dieses Termines wird die Ware ohne weitere Verständigung ausgeliefert.
2. Wenn mit der Bestellung auf Abruf zugleich eine Auswahl vorgenommen werden soll, so hat der Käufer drei Monate vor dem gewünschten Liefertermin den Abruf zugleich mit der Auswahl zu tätigen. Andernfalls liegt es im Ermessen der Firma J. Rotschne, welches Gerät der zur Wahl stehenden Geräte geliefert wird.
3. Bestellungen auf Abruf werden zu den jeweils für den Zeitpunkt der Lieferung festgelegten Bedingungen ausgeführt.
4. Nicht terminisierte Aufträge sind Abrufaufträgen gleichzusetzen.